

Reglement für Veranstaltungen

VERANTWORTUNG

Bei jedem Anlass übernimmt eine vom Veranstalter / der Mieter*in bestimmte Person die Verantwortung für die Einhaltung der getroffenen Vereinbarungen und der Hausordnung. Gleichzeitig muss der Veranstalter dem Vermieter/Hauswart eine zuständige Ansprechperson für den Anlass bekannt geben.

SCHUTZKONZEPT COVID-19

Mit der Unterzeichnung dieses Mietvertrages anerkennt die Mieter*in das geltende Schutzkonzept COVID-19 für Anlässe und Vermietungen der Heimstätten Wil. Die Heimstätten Wil übernehmen bei Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes durch den Vermieter keine Haftung.

MIETVERTRAG

Der Miet- und Verlängerungs-Betrag sind fällig bei Schlüsselübergabe.

Bei Mietverträgen, welche länger als ein Jahr vor der Veranstaltung abgeschlossen werden, behalten wir uns vor, allfällige Tarifanpassungen vorzunehmen.

Vertragsrücktritt

Wenn ein Termin durch den Veranstaltenden nicht eingehalten werden kann, so ist dies der Vermieterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Bei Rücktritt vom Vertrag – mit oder ohne Verschulden der Veranstaltenden – werden folgende Kosten verrechnet:

- Bei 60 Tagen vor dem Veranstaltungstermin 30 % der Mietkosten
- Weniger als 60 Tage vor dem Veranstaltungstermin 50 % der Mietkosten
- Weniger als 10 Tage vor dem Veranstaltungstermin 100 % der Mietkosten

Falls die Lokalitäten ohne zusätzlichen Aufwand der Vermieterin weitervermietet werden können oder falls der Vermieterin genehme Ersatzveranstaltende gestellt werden, wird nur der administrative und technische Aufwand für die Bearbeitung der Reservation in Rechnung gestellt.

ABGABE DER RÄUMLICHKEITEN

Das Wegräumen von zusätzlichen Einrichtungen und Gegenständen nach dem jeweiligen Anlass ist durch den Veranstalter (Mieter) gemäß der getroffenen Mietvereinbarung vorzunehmen. Die Grobreinigung der Räume (besenrein) ist vom Benutzer auszuführen. Das Geschirr ist abgewaschen in der Küche zu deponieren. Der Abschluss der Aufräumarbeiten ist dem Hauswart zu melden, der die ordnungsgemäße Rückgabe bestätigt.

Falls im Mietvertrag nicht anders bestimmt, ist der Veranstalter für die Abfallentsorgung verantwortlich.

Außerordentliche Reinigungsarbeiten: Reinigungsarbeiten, die über das übliche Maß hinausgehen, werden zum ordentlichen Stundensatz von Fr. 65.00 dem Veranstalter belastet.

HAUSDIENST

Die für Übergabe, Instruktion und Übernahme erforderliche Präsenz des Vermieters / Hauswarpersonals ist im Mietpreis eingeschlossen.

Nicht eingeschlossen sind eine allfällige Mitarbeit beim Aufstellen/Abräumen von Einrichtungen, die Reinigungsarbeiten bei dem üblichen Aufwand übersteigendem Reinigungsbedarf sowie der Einsatz bei Aufführungen / proben für Licht- und Tontechnik. Die Bedienung der technischen Einrichtung erfolgt grundsätzlich nur durch den Vermieter / des Hauswarpersonals oder von Ihnen ermächtigten Personen. Alle erwähnten zusätzlichen Arbeitsaufwendungen werden der Mieter*in zu den im Tarifblatt aufgeführten Stundensätzen in Rechnung gestellt.

SCHLÜSSEL

Das Öffnen und Schliessen der Gebäude und Räume ist Sache des Hauswartes oder von Ihnen ermächtigten Personen.

RAUCHEN

In der Mehrzweckhalle, der Markthalle und allen Nebenräumen ist das Rauchen untersagt.

Bei Verstössen gegen dieses Verbot wird dem Mieter eine Busse in der Höhe von Fr. 300.- in Rechnung gestellt.

RUHEBESTIMMUNGEN

Musik bis 24:00 Uhr ist in der Mehrzweckhalle erlaubt. Lautsprecheranlagen sind so zu betreiben, dass keine Belästigungen Dritter erfolgt.

Bei Überschreiten der Maximalgrenze von 96 Dezibel (Mittelwert über 30 Min.) wird eine Busse von Fr. 500.- in Rechnung gestellt. Fenster und Türen sind zur Vermeidung von Lärmemissionen ab 21.00 Uhr geschlossen zu halten. Der Marktplatz ist ab 22.00 Uhr so zu betreiben, dass Anwohnende nicht in ihrer Nachtruhe gestört werden. Freitags und samstags, ausgenommen öffentliche Ruhetage, sowie an Vorabenden vor öffentlichen Ruhetagen gilt die Einschränkung erst ab 24.00 Uhr. Gemäß Lärmschutzverordnung (LSV) sind folgende Grenzwerte für Geräuschemissionen im Außenbereich festgelegt und als Mieter*-in einzuhalten:

- 07.00–19.00 Uhr: 96 dB(A)
- 19.00–24.00 Uhr: 96 dB(A)
- 24.00–07.00 Uhr: 83 dB(A)

Bitte am Ende der Veranstaltung das Gelände ruhig verlassen, insbesondere Abfahrt der Autos! Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung der Nachtruhe, auch auf den Vorplätzen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

BEWILLIGUNGSPFLICHTIGE VERANSTALTUNGEN

Das Einholen sämtlicher erforderlicher Bewilligungen ist Sache des Veranstalters.

Die Vermittlung von Musik (durch Musiker, Sänger, CD, Tonband oder andere Tonträger) bei Konzerten, Unterhaltungsanlässen, Vortragsveranstaltungen, Modeschauen etc. ist bewilligungspflichtig. Der Mieter der Mehrzweckhallen Räumlichkeiten hat die entsprechende Bewilligung bei der SUISA (Schweiz. Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke) einzuholen:

SUISA, Postfach 782, 8038 Zürich. Tel. 01 485 66 66, www.suisa.ch, E-Mail: suisa@suisa.ch

PARKPLÄTZE

Auf dem Areal der Heimstätten Wil stehen öffentliche, gebührenpflichtige Parkplätze zur Verfügung.

Feuerpolizeiliche Vorschriften:

Die maximale Besucherzahl ist bei einer Veranstaltung in der Mehrzweckhalle auf max. 300 Personen festgelegt.

Bei Events auf dem Marktplatz im Außenbereich sind max. 500 Personen zulässig.

Pyrotechnik / Indoor-Feuerwerk: In der Mehrzweckhalle darf weder offenes Feuer entfacht noch dürfen Feuerwerksartikel abgebrannt werden.

Die Mieter*in hat die feuerpolizeilichen Vorschriften für Veranstaltungen strikte einzuhalten und ist verpflichtet im Minimum 2 Sicherheit-Leute zu stellen. Diese Saalwache erfolgt durch Angehörige der Feuerwehr Wil und wird durch die Stiftung Heimstätten Wil-Verwaltung aufgeboden. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

Alle als Notausgänge bezeichneten Fluchtwege sind beidseitig freizuhalten. Die angeordneten Bestuhlungspläne sind strikte einzuhalten.

HAFTUNG

Veranstalter haften für alle Schäden an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Einrichtungen, welche durch sie oder durch an ihrer Veranstaltung teilnehmende Personen verursacht werden. Allfällige Beschädigungen sind unverzüglich dem

Vermieter zu melden. Die Anordnungen des Hausdienstes und des für den Gastronomiebetrieb zuständige Unternehmen sind zu befolgen.

Die Heimstätten Wil lehnen jede Haftung, die aus der Benutzung der Lokalitäten entsteht, ab. Ebenso wird insbesondere nicht gehaftet, für liegen gelassene, verwechselte oder abhanden gekommene Gegenstände sowie für Beschädigungen an mitgebrachten Sachen. Die Kosten für beanspruchte Räumlichkeiten, Nebenleistungen und Inventar werden gemäß effektiver Benutzung nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt. Beschädigungen und fehlendes Material werden in der Schlussabrechnung aufgeführt.

Wil / 18.04.23 / OMU